



EISENBAHN - HOCHLEISTUNGSSTRECKEN AG

Der Vorstand

9/5N-384/ME
1041 Wien, Postfach 94
Floragasse 7
Tel.: 0222 / 505 21 38
Basis: 98 (868) / 23 04-11
Fax: 0222 / 505 14 43
DVR Nr.: 0638404
HG Wien, FBNR FN 54371 h

An das Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	30 - GE/19
Datum:	27. MRZ. 1994
Verteilt	28. April 1994

St. Klausgruber
Wien, am 19.4.1994
GZ.VS-00-47a/Re/1994

Betrifft: Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Novelle zum
Hochleistungsstreckengesetz vom März 1994

Bezug: Zl. des BMÖWW 210.779/2-II/1-1994 vom 25.3.1994

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage wird die Stellungnahme der Gesellschaft im
obigen Begutachtungsverfahren 25-fach zur weiteren Verteilung
übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EISENBAHN-HOCHLEISTUNGSSTRECKEN AG

W. Hammerschmid
Dr. Hammerschmid

Anlage:
Stellungnahme 25-fach



EISENBAHN - HOCHLEISTUNGSSTRECKEN AG

Der Vorstand

1041 Wien, Postfach 94
 Florogasse 7
 Tel.: 0222 / 505 21 38
 Basa: 98(868) / 23 04-11
 Fax: 0222 / 505 14 43
 DVR Nr.: 0638404

HG Wien, FBNR FN 54371 h

An das Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 Sektion II

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 19.4.1994
 GZ.VS-00-46a/Re/1994

Betrifft: Hochleistungsstreckengesetz, Begutachtungsverfahren
 zum Entwurf einer Novelle vom März 1994

Bezug: zl. 210.779/2-II/1-1994

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zum obigen Entwurf einer Novelle zum Hochleistungsstrecken-
 gesetz wird wie folgt Stellung genommen:

A) Allgemein Bemerkungen:

Das Vorhaben eines Entwurfes zum Hochleistungsstreckengesetz, mit dem die Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-
 gesetzes und des neuen ÖBB-Gesetzes mit dem Hochleistungs-
 streckengesetz harmonisiert werden, wird nachdrücklich
 begrüßt. Aus Sicht der Gesellschaft sind die vorgeschlagenen
 Gesetzesänderungen wichtig und erscheint eine Beschlüffassung
 äußerst dringlich, da das neue ÖBB-Gesetz bereits vollständig
 zum 1.1.1994 in Kraft getreten ist und das Umweltverträglich-
 keitsprüfungsgezetz zum 1.7.1994 für die Hochleistungsstrecken
 in Kraft treten wird.

Unberücksichtigt blieb im gegenständlichen Entwurf ein Vor-
 schlag der Gesellschaft zur Beschleunigung der Genehmigungs

verfahren. Da das jetzige Gesetzgebungsverfahren nicht durch grundsätzliche Überlegungen zur Beschleunigung der Verfahren verzögert werden soll, begrüßt die Gesellschaft die eingeschlagene Vorgangsweise und weist jedoch darauf hin, daß im Anschluß daran eine weitere Novelle zur Beschleunigung der Bauvorhaben durch Vereinfachung der Genehmigungsverfahren in Anlehnung an das Bundesstraßengesetz, das diesbezüglich wesentlich zweckmäßiger und verwaltungsökonomischere Regelungen vorsieht, notwendig wird.

B) Besondere Bemerkungen:

Zu Ziffer 1 und Ziffer 2 (§ 3 Abs. 1 und § 4 HLG)

Diese Bestimmungen erscheinen auf Grund der Anpassungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes umbedingt erforderlich.

Zu Ziffer 3 (§ 5 Abs. 1)

Dies beinhaltet einen äußerst zweckmäßigen und sinnvollen Vorschlag zur Vereinfachung des Ausnahmeverfahrens im Hochleistungsstrecken-Baugebiet. Der Vorschlag entspricht einer bereits vorgenommenen Novellierung des Eisenbahn-gesetztes 1957 mit Bundesgesetzblatt Nr. 452/1992.

Zu Ziffer 4 (§ 8 Abs. 3)

Auf Grund der Praxiserfahrungen und der Ausführungen des Rechnungshofes anlässlich einer Einschau bei der Gesellschaft erscheint die vorgeschlagene Novellierung zweckdienlich und kann nur so den Zielen eines zweckmäßigen und wirtschaftlichen Eisenbahnbau Rechnung getragen werden, da eine Kosten-bestimmung erst auf Grund der Genehmigungsverfahren möglich ist.

- 3 -

Zu Ziffer 5 bis Ziffer 7 (§ 11, § 13 und § 14)

Diese Bestimmungen dienen zur Anpassung an das Gesetz über die Österreichischen Bundesbahnen, gem. BGBl Nr. 825/1992.

Die Bestimmungen erscheinen zum Zwecke einer Anpassung zweckdienlich. Zu § 13 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, daß die Formulierung

"... für einen ihr nach § 8 übertragenen Streckenbau ..." unklar verstanden werden könnte. Überdies wird in § 11 eine andere Formulierung für die gleiche Bedeutung verwendet. Es wird daher vorgeschlagen, auch für den § 13 Abs. 2 die Formulierung des § 11 wie folgt zu verwenden:

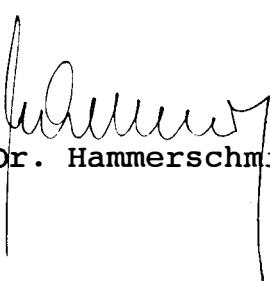
"....für die ihr nach § 8 übertragenen Strecken(teile)"

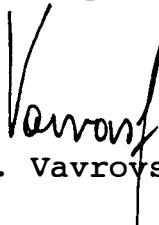
zu Artikel II Übergangsbestimmung:

Das Wort "Verordnung" müßte lauten "Verordnungen".

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung der obigen Vorschläge und verbleiben

Mit vorzüglicher Hochachtung
EISENBAHN-HOCHLEISTUNGSSTRECKEN AG


(Dr. Hammerschmid)


(Dr. Vavrovsky)

Du: 25-fach an das Präsidium des Nationalrates